

II-4433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1. JULI 1975 No. 2183/J

Anfrage

der Abgeordneten BURGER, *Kraft*
und Genossen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend 24. Gehaltsgesetznovelle, Verwendungszulagen nach
§ 3oa Abs. 2.

Die 24. Gehaltsgesetznovelle § 3oa im Bereich des gesamten Bundesheeres findet, obwohl die Novelle 1972 beschlossen wurde und am 1.12.1972 in Kraft trat, noch immer keine Anwendung.

Die verschiedensten Dienststellen innerhalb des Bundesheeres, sowie deren zivile Verwaltung, haben im Bezug der Anwendung des § 3oa Eingaben gemacht. Infolge dieser Eingaben ergingen zum Abs. 2 dieses Paragraphen nur negative Rückantworten.

Es wurde aber auch in keinem Falle, Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Eingaben bescheidmäßig positiv erledigt.

Die Dienstpostenwertigkeit der einzelnen Dienstposten ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom Ministerium festgelegt worden und in den Organisationsplänen verankert.

Die persönlichen Einstufungsmerkmale sind ebenfalls aus seiner dienstrechtlichen Stellung ersichtlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfragen:

- 1) Wurde die 24. Gehaltsgesetznovelle § 3oa Abs. 2 in Einzelfällen bereits angewendet?
- 2) Wenn ja, in wievielen Fällen zu den gestellten Anträgen?
- 3) Wenn nein, warum wird die 24. Gehaltsgesetznovelle zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten noch immer nicht angewendet?
- 4) Wieviele Anträge wurden zwecks Anwendung des § 3oa bisher gestellt?
- 5) Wollen Sie diese Personen durch die Verjährungstaktik der Verjährungsfrist aussetzen?